

Lieber Ära,

wir haben festgestellt, dass die folgenden Anfragen von Mitgliedern unserer Fachschaft seit etwa einem Jahr bei euch liegen geblieben sind.

Scheinbar wurde zu der zweiten Anfrage bereits die Rechtsabteilung befragt, ob eine Bundesfachschaftenkonferenz als Gremium zählt, eine Antwort gab es diesbezüglich wohl noch nicht.

1) Wir von der Fachschaft WiWi haben eine Verständnisfrage zu unserem VS-Haushalt, bzw. zum Vorgehen wie wir den Haushalt aufstellen und beschließen.

Laut unserer Ordnung §4 5.(6) bzw. 5.(9) fällt die Kompetenz den Haushalt zu verabschieden bzw. zu kontrollieren der Fachschaftsversammlung zu.

Des Weiteren ist es laut §6 2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes diesen Haushalt aufzustellen.

Die Sitzung ist gemäß §7 1. nach der Fachschaftsversammlung das zweithöchste entscheidende Gremium, hat jedoch nach §4 5. letzter Absatz „nur“ die übrigen Kompetenzen.

Nun ist der Fall aufgetreten, dass der erweiterte Vorstand einen Haushaltsplan verabschiedet hat und die Sitzung anschließend einen Beschluss gefasst hat, dass etwas zusätzlich in die Planung des Haushalts aufgenommen werden soll.

Hierzu nun unsere Fragen:

- Inwieweit ist der Beschluss der Sitzung bindend oder „fällt das nicht in die Kompetenz der Sitzung“?
- Sofern der Beschluss der Sitzung bindend ist oder wir auch unabhängig davon den Mehrheitsbeschluss der Sitzung respektieren möchten, könnte die Fachschaftsversammlung den Haushalt entsprechend anpassen, bevor sie ihn verabschiedet oder müsste dies wieder im erweiterten Vorstandstreffen passieren.

Zudem gibt es noch einen anderen Antrag aus den Reihen unserer Fachschaft, der seit dem letzten Jahr bei euch liegt.

Wir würden uns freuen, wenn ihr uns hier weiterhelfen könntet. Uns ist viel daran gelegen die Mehrheitsmeinung insbesondere der Sitzung zu respektieren und unabhängig der „rechtlichen Grundlage“ den Beschluss umzusetzen. Trotzdem möchten wir uns, auch für die Zukunft, gerne eure Absicherung einholen.

2) Bei uns in der Sitzung wird momentan das Thema Bundesfachschaftenkonferenz sehr stark diskutiert. Unter anderen diskutieren wir oft die Frage in wie fern eine von der Sitzung mandatierte Person auf einer BuFaK über einen nicht 1 zu 1 in der Sitzung vorgestellten Antrag abstimmen dürfen.

Im Zuge dessen bin ich auf meiner Suche nach Beschlüssen aus der Vergangenheit auf §11 unserer Fachschaftsordnung gestoßen (siehe Anlagen), welcher aussagt, dass von uns entsendete Vertreter, wenn kein Mandat vorliegt nach bestem Wissen und Gewissen abstimmen dürfen. Nun ist meine Frage an euch, ob dieser Paragraph auch beim Thema BuFaK anwendung findet und ob ein Sitzungsbeschluss dies revidieren könnte.

Zudem wollte ich euch fragen, in wie fern Beschlüsse vor Einführung der VS noch relevant sind?

3) Es kam in der Vergangenheit immer mal wieder zu Diskussionen, wie in unserer Fachschaftssitzung Personenwahlen abzulaufen haben.

Leider bin ich aus diversen Ordnungen nicht wirklich schlauer geworden.

Dürfen wir Personenwahlen, sofern alle im Raum Anwesenden einverstanden sind, auch offen abhalten?

Sofern nur eine Person zur Wahl steht, sind die Wahlmöglichkeiten nach wie vor Person, Enthaltung, „ungültig“ oder ist dann eine Wahl „Für, Enthaltung, Gegen“ durchzuführen?

Es wäre sehr coll, wenn ihr uns auch hier mit einer Antwort weiterhelfen könntet.

<https://www.asta-kit.de/de/termine/2019-02-17-130000-bis-2019-02-17-143000/sitzung-des-ltstenrats>